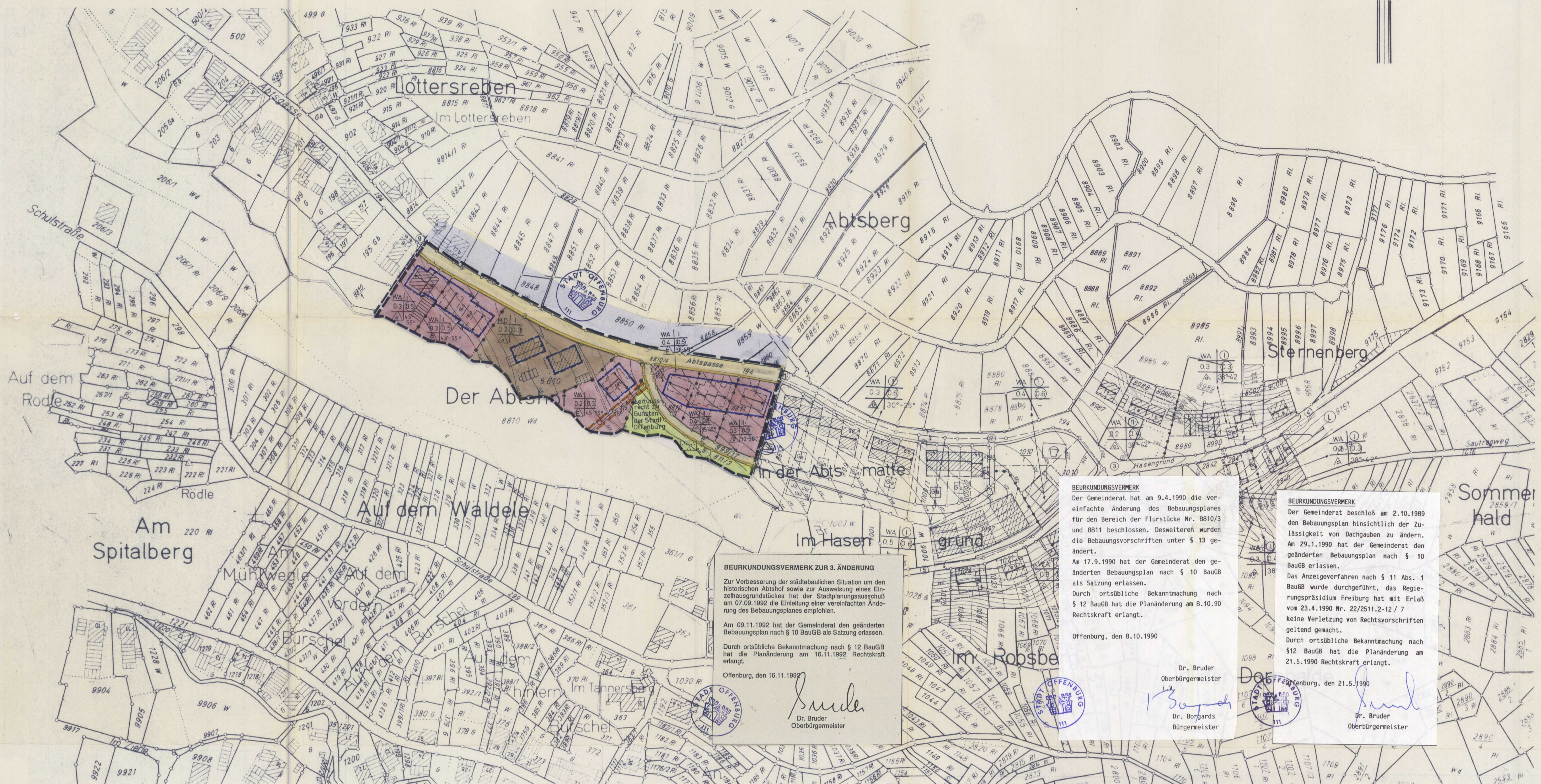


STADT OFFENBURG STADTTEIL ZELL-WEIERBACH
 BEBAUUNGSPLAN „IN DER ABTSMATTE“ M.1:1000
 TEIL II

(„Der Abtshof“, In der Abtsmatte)



BEURKUNDUNGSVERMERK ZUR 3. ÄNDERUNG
 Zur Verbesserung der städtebaulichen Situation um den historischen Abtshof sowie zur Ausweisung eines Einzelhausgrundstückes hat der Stadtplanungsausschuss am 07.09.1992 die Einleitung einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes empfohlen.
 Am 09.11.1992 hat der Gemeinderat den geänderten Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung erlassen.
 Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 16.11.1992 Rechtskraft erlangt.
 Offenburg, den 16.11.1992

Sunder
 Dr. Bruder
 Oberbürgermeister

BEURKUNDUNGSVERMERK
 Der Gemeinderat hat am 9.4.1990 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich der Flurstücke Nr. 8810/3 und 8811 beschlossen. Desweiteren wurden die Bebauungsvorschriften unter § 13 geändert.
 Am 17.9.1990 hat der Gemeinderat den geänderten Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung erlassen.
 Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 8.10.90 Rechtskraft erlangt.
 Offenburg, den 8.10.1990

Dr. Bruder
 Oberbürgermeister

BEURKUNDUNGSVERMERK
 Der Gemeinderat beschloß am 2.10.1989 den Bebauungsplan hinsichtlich der Zulässigkeit von Dachgauben zu ändern. Am 29.1.1990 hat der Gemeinderat den geänderten Bebauungsplan nach § 10 BauGB erlassen.
 Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt, das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß vom 23.4.1990 Nr. 22/2511.2-12/7 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 21.5.1990 Rechtskraft erlangt.
 Offenburg, den 21.5.1990

Dr. Bruder
 Oberbürgermeister

Zeichenerklärung

- MD Dorfgebiete
- WA Allgemeines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstwerte)
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.5 Geschosflächenzahl
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- 30°-35° Dachneigung
- Baugrenze
- neue Grundstücksgrenze
- wegfallende Grundstücksgrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Fahrbahn
- Leitungsrecht
- Grünanlage
- Ga Garagen
- Bestehende Gebäude mit Firstrichtung
- Bestehende Nebengebäude
- Geplante Gebäude mit Firstrichtung
- Aufzuhebende Gebäude
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 26.6.1990 (BGBI. I S. 341)
 Regierungspräsidium Freiburg
 Freiburg i. Br., den 19. Aug. 1975



BEURKUNDUNGSVERMERKE Bebauungsplan Nr. 611/7-11-10

<p>GRUNDKARTE Die Planunterlage M 1:1000 entspricht nach dem Stand vom 14.10.1974 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965.</p> <p>Offenburg, den 14.10.1974 Stadtbauamt Vermessung und Umlegungsamt</p>	<p>PLANENTWURF Für die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs.</p> <p>Offenburg, den 14.10.1974 Stadtbauamt Stadtplanung</p> <p><i>H. H. H.</i></p>	<p>BEBAUUNGSPLAN Bearbeitung des Bebauungsplans, der Anlagepläne und des Textteiles STADTBBAUAMT OFFENBURG</p> <p>Offenburg, den 14.10.1974</p> <p><i>Stadtbauamt</i></p>	<p>AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs 1 BauGB am 31.1.1972 beschlossen. 14.10.1974</p> <p>Offenburg, den 14.10.1974</p> <p><i>Oberbürgermeister</i></p>
<p>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Entwurf dieses Bebauungsplanes war nach § 2 Abs 6 und § 8 BauGB vom 15.11.1974 bis einschließlich 16.12.1974 öffentlich ausgestellt. (Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 7.11.1974 im „Offenburger Tageblatt“ Nr. 258 ortsüblich bekannt gemacht.)</p> <p>Offenburg, den 16.12.1974</p>	<p>BESCHLUSS ALS SATZUNG Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan nach § 10 BauGB am 23.6.1975 als Satzung beschlossen.</p> <p>Offenburg, den 23.6.1975</p> <p><i>Oberbürgermeister</i></p>	<p>GENEHMIGUNG Dieser Bebauungsplan ist vom Regierungspräsidium Südbaden Freiburg i. Breisgau nach § 10 BauGB mit Verfügung vom 19.8.1975 Nr.13/24/0221/84 genehmigt worden.</p> <p>Offenburg, den 3.10.1975</p>	<p>INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes nach § 12 BauGB erfolgte vom 16.9.1975 bis 30.9.1975 (Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 16.8.1975 im „Offenburger Tageblatt“ Nr. 213 ortsüblich bekannt gemacht.)</p> <p>Offenburg, den 3.10.1975</p> <p><i>Oberbürgermeister</i></p>